



Monitoring Report Nr. 20 Strafverfahren gegen Emrah E.

21. Verhandlungstag/ 06. Januar 2014

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), Ref. iur. Johanna Grzywotz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

An diesem Tag der Hauptverhandlung hielt der GBA seinen Schlussvortrag, wobei er auf den dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt und die Person des Angeklagten unter Einbeziehung dessen Werdegangs einging. Weiterhin gab der GBA eine rechtliche Würdigung und seine Sicht zur Strafzumessung ab.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Schlussvortrag des GBA

a. Zur Anklage

In seinem Schlussvortrag bezeichnete der GBA die Anklage, soweit zugelassen, als im vollen Umfang bestätigt.¹ Von 2010 bis 2011 sei der Angeklagte in Waziristan Mitglied der Al-Qaida gewesen, bevor habe er sich in Somalia der Al-Shabaab-Miliz angeschlossen habe. Er habe sich in erheblicher Weise in die Organisationen eingebracht, unter anderem durch Propagandabetrieb, Rekrutierung neuer Mitglieder sowie Finanzierungsbeiträgen durch Spendensammlung. Konkrete Kampfhandlungen seien zwar nicht nachgewiesen worden, die Beteiligung an Vorbereitungen zu Kampfhandlungen sei hingegen erwiesen. Der Angeklagte habe weiterhin seinen Bruder zu einem schweren Raub anzustiften versucht und dem BKA geplante Terroranschläge in Deutschland vorgetäuscht.

b. Zum Sachverhalt

Zunächst ging der GBA auf den Lebensweg des Angeklagten ein, wobei er auf seinen familiären Hintergrund, seine schwere Jugendzeit und verschiedene Vorstrafen bezog. Wegen Verstoßes gegen Bewährungsaufgaben befinde er sich momentan in Strafhafte. Seine islamische Radikalisierung habe bereits in der Schulzeit begonnen und sich im Laufe der Jahre gesteigert, wobei das familiäre Umfeld eine Rolle gespielt habe.

Infolge der Radikalisierung sei der Angeklagte nach Waziristan gereist und sei dort mit örtlichen bewaffneten Gruppen in Kontakt gekommen. 2010 habe er sich der Al Qaida angeschlossen und eine Waffenausbildung erhalten. Im Zuge voller Einfügung in die Organisation habe diese für die Finanzierung seiner Familie sowie geistige Ausbildung und militärischen Drill gesorgt, während der Angeklagte mit Finanzierung, Rekrutierung und logistischer Hilfe beauftragt worden sei.

Geld im Rahmen der Finanzierung habe er unter anderem dadurch beschaffen wollen, dass er seinen Bruder zu einem schweren Raub in einem Supermarkt anzustiften versucht habe, um das Geld der Al-Qaida zukommen zu lassen. Aufgrund einer Gefährdungsansprache sei die Tat jedoch verhindert worden. Weiterhin habe der Angeklagte die Absicht gehabt, mithilfe seines Bruders Videos zu Propagandazwecken herzustellen und zu bearbeiten. Ein weiterer Bruder sei aufgefordert worden, sich der Al-Qaida anzuschließen und ein Selbstmordattentat durchzuführen. Wegen eines Drohnenangriffs, bei dem der Bruder und zwei weitere Personen getötet worden seien, habe man dieses Vorhaben nicht umsetzen können.

Im November 2011 habe der Angeklagte deutschen Sicherheitsbehörden vermeintlich bevorstehende Terroranschläge in Deutschland angekündigt, welche in Wahrheit nicht geplant gewesen seien. Er habe nach dem Tod seines Bruders die Rückkehr von Familienangehörigen nach Deutschland angestrebt, nicht jedoch seine eigene. Stattdessen habe er an Kampfhandlungen der Al-Qaida teilgenommen, nach deren Erfahrung er die Organisation mit Einverständnis der lokalen Führung verlassen habe.

Im Anschluss habe sich der Angeklagte in Somalia willentlich in die Organisation der islamischen Al-Shabaab eingefügt, diese durch Spendenaufrufe mitfinanziert und Propaganda für sie betrieben. Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten sei er jedoch zunächst unter Arrest genommen worden und habe die Organisation verlassen müssen. Er habe sich nach Tansania begeben und sei dort in Abschiebehafte genommen worden.

¹ Zur Anklage, vgl. Monitoring-Report Nr. 1, S. 1.

c. Zu Al-Qaida und Al-Shabaab

Die 1988 gegründete Al-Qaida verfolge mithilfe eines internationalen radikalislamischen Netzwerks den Zweck der Bekämpfung der westlichen Welt im Heiligen Krieg unter Verwendung einer Strategie der Verunsicherung der Bevölkerung durch Anschläge. Die Organisation sei hierarchisch strukturiert. Auch nach dem Tod Bin Ladens sei sie weiterhin vernetzt und für kriminelle Taten verantwortlich, wobei sie als Dachverband islamischer Gruppen und autonomer Zellen fungiere.

Al-Shabaab sei die größte islamistische Vereinigung in Somalia, die dem Ziel der Errichtung eines Kalifats und eines islamischen Reichs in Somalia verfolge. Zu diesem Zweck führe sie bewaffnete Kämpfe und mache sich für Anschläge verantwortlich. Die Al-Shabaab sei hierarchisch aufgebaut und handlungsfähig. Die Struktur sei entsprechend aller großen islamistischen Organisationen. So gebe es einen Emir und einen Shura-Rat.

d. Beweiswürdigung

Die Angaben zur Person des Angeklagten sowie dessen religiösen und weltlichen Werdegangs ergäben sich einerseits aus dessen teils glaubhaften Ausführungen.² Auch bezog man sich auf verschiedene Sachverständige, Telefonmitschnitte und Zeugen die für glaubhaft zu befinden seien. Mithilfe dieser Beweise seien weiterhin verschiedene Angaben des Angeklagten zu widerlegen, mit denen er sich zuungunsten der Wahrheit lediglich habe entlasten wollen.

e. Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte habe sich der Al-Qaida und der Al-Shabaab angeschlossen und weitere terroristische Straftaten begangen. Beides seien terroristische Vereinigungen i.S.d. §§ 129a, b StGB. Die Al-Shabaab sei, als auf Dauer angelegter Zusammenschluss mehrerer Personen, ein einheitlicher Verband. Zu Al-Qaida habe der BGH dies bereits festgestellt. Es handele sich um zwei rechtlich selbständige Taten, wobei hinsichtlich der einzelnen Beteiligungsformen Tateinheit bestehe.

Bei Telefonaten habe der Angeklagte eine versuchte Anstiftung zum schweren Raub nach §§ 30 Abs. 1, 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB begangen. Mit dieser Tathandlung sei zugleich § 129 a StGB verwirklicht, da er das Geld für die Al-Qaida vorgesehen habe.

Durch die Ankündigung scheinbar bevorstehender Anschläge in Deutschland habe der Angeklagte im Interesse der Al-Qaida eine Beunruhigung der Bevölkerung bewirkt und somit eine Tat nach §126 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB begangen. § 126 StGB gehe in den §§ 129a, b StGB auf.

f. Strafzumessung

Die Strafe sei nach den §§ 53, 54, 52, 46, 129a Abs. 1, 129 b Abs. 1, 126 Abs. 1 Nr.2, Abs. 2, 30 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1b und 129a, b StGB zu bilden. Nach §53 und §54 werde aus der Tatmehrheit eine Gesamtstrafe gebildet. Nach §52 Abs. 2 StGB werde bei Tateinheit die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androhe. Eine Strafmilderung komme nicht in Betracht, da die §§ 21, 129a Abs. 6 StGB nicht erfüllt seien

Zugunsten des Angeklagten im Rahmen der Strafzumessung sei zu berücksichtigen, dass er sich bereits seit 1,5 Jahren in Strafhaft und zugleich in Untersuchungshaft befinde. Von Bedeutung seien weiterhin das mediale Interesse und das Bild seiner Person und Familie in der Öffentlichkeit. Zulasten des Angeklagten seien die Gefährlichkeit der terroristischen Organisationen und die Gesinnung des Angeklagten bei den Taten zu berücksichtigen. Zudem sei er bereits straffällig geworden und habe gegen Bewährungsauflagen verstoßen.

Zusammen ergäbe sich demnach eine Gesamtstrafe von neun Jahren Freiheitsentzug. Gemäß § 51 Abs. 3 StGB könne eine bereits verbüßte Strafe in Tansania im Maßstab 1:2 angerechnet werden. Der GBA plädierten für 9 Jahre Freiheitsstrafe und eine Aufrechterhaltung des Haftbefehls. Die Kosten des Verfahrens habe der Angeklagte zu tragen.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Die Position der Mikrofone war für den Schlussvortrag des GBA ungeeignet, sodass sie nicht verwendet wurden. Dies führte zu schlechter Akustik im Zuschauerraum.

² Zur Aussage des Angeklagten, vgl. Monitoring-Report Nr. 1, S. 2; und Monitoring-Report Nr. 2, S. 1; zu seiner späteren Einlassung, vgl. Monitoring-Report Nr. 19, S. 1.

2. Organisatorisches

Vor der planmäßigen Urteilsverkündung findet der Schlussvortrag der Verteidigung am 13.11.2014 statt.

3. Öffentlichkeit

Neben den Monitors waren fünf weitere Zuschauer anwesend, darunter Vertreter der Presse. Weitere Zuschauer beobachteten das Geschehen zeitweise.

4. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
06.01.2014	21	10:06	11:57 – 12:-20	13:13	2 h 44 min
Insgesamt:	21				51h 24min

Lena Pönisch, Pauline Schmitt, Katharina Seibert, Iris Dill, Anja Schmidt, Ronja Seggelke, Milad Ahmadi